



Landesumweltanwalt

Alexander Kießling, MSc

Meranerstr. 5
6020 Innsbruck
0512/508-3496
landesumweltanwalt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

An die
Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Stadtplatz 1
6460 Imst

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LUA-2-6.5/19/2-2025 (IM-FO/B-988/13-2025)

Innsbruck, 09.09.2025

Ersatzweideflächen für Flächenverluste iZmd Ausbau Wasserkraftwerk Imst-Haiming; forstrechtliches und naturschutzrechtliches Verfahren; BESCHWERDE

Beschwerdeführer:

Landesumweltanwalt von Tirol
Meranerstraße 5
6020 Innsbruck

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Stadtplatz 1
6460 Imst

Beschwerde

gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG

Gegen den Spruchpunkt B) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 14.08.2025, ZI. IM-FO/B-988/13-2025, zugestellt am 14.08.2025, betreffend die Erteilung der forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung der Schaffung von Ersatzweideflächen als Ausgleich der im Zusammenhang mit den nach dem UVP-G 2000 rechtskräftig bewilligten Ausbaus des Wasserkraftwerkes Imst-Haiming der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG verloren gegangenen Weideflächen, erhebt der Landesumweltanwalt von Tirol wegen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit des Verfahrens innerhalb offener Frist nachstehende Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol aus den folgenden Gründen:

I. Präambel

Der Landesumweltanwalt kann das Interesse an einer zeitgemäßen und effizienten Landwirtschaft durchaus nachvollziehen. Dabei kommt es jedoch zunehmend zu einer Intensivierung - mit oft übermäßigem Einsatz von Düngemittel - und einer Vereinheitlichung der Landschaft. Gleichzeitig werden traditionell und extensiv bewirtschaftete Flächen vermehrt aufgelassen. Der Landnutzungswandel gilt als einer der Haupttreiber der Biodiversitätskrise und Maßnahmen wie übermäßiger Einsatz von Dünger (Nährstoffeintrag), Geländeanpassungen und die Homogenisierung von ganzen Landschaften tragen ihren Teil dazu bei. Mit einer derartigen Vorgehensweise wird vielen Pflanzengesellschaften und Tierarten die Lebensgrundlage genommen und ein Fortbestand unmöglich gemacht.

Eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung bei einer geringen Ertragsteigerung wird vom Landesumweltanwalt in Zeiten der Biodiversitätskrise sehr kritisch gesehen, insbesondere, wenn dadurch geschützte und für die Region bedeutsame Lebensräume willentlich zerstört werden. Im Sinne eines modernen Umweltgedankens und des Vorsorgeprinzips ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsform den naturräumlichen Gegebenheiten anzupassen und nicht umgekehrt. Weiters ist die Bedeutung von Vielfalt für eine resistente und resiliente Landwirtschaft anzuerkennen.

Im gegenständlichen Fall sind durch die geplanten Maßnahmen starke Beeinträchtigungen aller Schutzgüter nach § 1 TNSchG 2005, insbesondere für Lebensräume (FFH-LR 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen“) und Naturhaushalt, zu erwarten. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist bereits jetzt eine adäquate Bewirtschaftung/Beweidung der betroffenen Flächen möglich und die erwartete Ertragssteigerung durch Humusauftrag verhältnismäßig gering gegenüber den starken Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Eine Weideverbesserung kann aus Sicht des Landesumweltanwaltes bereits durch geringfügige und gezieltere Maßnahmen erreicht werden - wie einem Neophytenmanagement oder einer Waldweidenutzung - welche gleichzeitig die Naturschutzinteressen berücksichtigen.

Im Zuge der Interessensabwägung hätte die naturschutzrechtliche Bewilligung versagt werden müssen, da schon im UVP-Verfahren (Innstufe Imst-Haiming; UVP-Bescheid vom 14.02.2023; Zl. U-UVP-6/4/331-2023; S. 219) aus fachlicher Sicht der Verlust an agrarischen Weideflächen in der Gemeinde Imsterberg als vertretbar eingestuft wurde und daher für den Landesumweltanwalt auch kein überwiegendes öffentliches Interesse ableitbar ist.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Gemäß § 36 Abs 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 14.08.2025 auf elektronischem Wege zugestellt und spricht insbesondere über einen Antrag um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung ab.

Die gegen den gegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX beantragte die forstrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Schaffung von Ersatzweideflächen auf den Gst. Nr. 2672, 1018/3, 769/2, 1018/4, 2794, 2787, 2786 allesamt KG Imsterberg, als Ausgleich zu den im Zusammenhang mit dem bereits nach UVP-G 2000 rechtskräftig bewilligten Ausbaus des Wasserkraftwerkes Imst-Haiming der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG beanspruchten Weideflächen.

Der Verlust an agrarischen Weideflächen in der Gemeinde Imsterberg wurde im UVP-Verfahren (Innstufe Imst-Haiming; UVP-Bescheid vom 14.02.2023; Zl. U-UV-6/4/331-2023; S. 219) als vertretbar eingestuft und ein Ersatz war darin nicht unmittelbar zu klären.

Auf den Gst. Nr. 2672, 1018/3, 769/2, 1018/4, 2794, 2787, 2786 allesamt KG Imsterberg, ist geplant die Gehölze zu entfernen und das Gelände mittels Materialauftrag auszugleichen, sodass Weideflächen im Ausmaß von ca. 16.000 m² geschaffen werden. Zudem werden auf den bereits bestehenden Weideflächen auf den Gst. Nr. 2794, 2786 und 2798 sowie auf Teilflächen des Gst. Nr. 1018/4 im Ausmaß von ca. 21.000 m² durch Humusauftrag „optimiert“. Die „Weideverbesserungsmaßnahmen“ auf den Gst. Nr. 2794, 2786 und 2798 betreffen zum Teil den 5 Meter Uferschutzbereich der Kraftwerksausleitung Runserau.

Der naturkundliche Amtssachverständige stellt durch das Vorhaben insgesamt starke Beeinträchtigungen sämtlicher Schutzgüter nach § 1 Abs 1 TNSchG 2005 fest. Die betroffenen Wiesenflächen sind als Halbtrocken- bzw. Magerrasen zu werten, welche artenreich ausgeprägt sind und gefährdete Pflanzen- und Tierarten aufweisen. Der nach Anlage 4 Z 10 TNSchVO 2006 geschützte Lebensraum entspricht dem FFH-Lebensraum 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen“. Die betroffenen Waldflächen sind größtenteils als Grauerlen-Bruchwald zu werten, welcher als „Moorwald“ nach Anlage 4 Z 7 TNSchVO 2006 geschützt und als Feuchtgebiet nach § 9 TNSchG 2005 zu werten ist. Zudem kommen auf den Vorhabensflächen gefährdete und charakteristische Pflanzenarten wie *Veronica spicata* oder *Euphorbia cyparissias* vor, deren Fortbestand aufgrund der veränderten Standortbedingungen verunmöglicht wird. Neben den vom Amtssachverständigen festgestellten Raupen des Nachtfalters *Hyles euphorbiae* sind weitere geschützte Tier- und auch Pflanzenarten auf den Projektflächen zu erwarten, welche aufgrund fehlender Kartierungen und des ungünstigen Begehungszeitpunkts nicht beurteilt werden konnten. Die betroffenen Flächen sind als wichtige natürliche Elemente des Landschaftsbildes zu werten und die Gehölze stellen einen Sichtschutz gegenüber den anthropogenen Anlagen dar. Den Ausführungen des Amtssachverständigen zu folge führt der in Aussicht gestellte Verlust relevanter Lebensraumstrukturen zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes.

Der Naturschutzbeauftragte als Vertreter des Landesumweltanwaltes erhob im Zuge der mündlichen Verhandlung aufgrund der starken Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 Abs 1 TNSchG 2005 Einwand gegen die naturschutzrechtliche Bewilligung des Vorhabens.

Mit Bescheid vom 14.08.2025 erteilt die Bezirkshauptmannschaft Imst die forstrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Schaffung der Ersatzweideflächen auf den oben angeführten Grundstücken. Im Zuge der Interessensabwägung wurde dabei erwogen, dass das gegenständliche Vorhaben der Deckung eines (nachvollziehbaren) Bedarfs an Ersatzflächen diene.

Gegen die naturschutzrechtliche Bewilligung, Spruchpunkt B des Bescheids, richtet sich die vorliegende Beschwerde.

IV. Begründung

1) Unzureichende pflanzen- und tierkundliche Erhebungen

Wie vom naturkundlichen Amtssachverständigen in dessen Befund und Gutachten selbst bemängelt wird, wurden seitens der Konsenswerberin keine naturkundefachlichen Kartierungen vorgelegt. Die Begehung durch den Amtssachverständigen konnte laut seiner Aussage im Verfahrensgang nur zu einem ungünstigen Zeitpunkt stattfinden. Dennoch konnte die hohe Lebensraumqualität am betroffenen Standort zweifelsfrei festgestellt werden und liegt die Vermutung nahe, dass hier potentiell geschützte Arten vorkommen. Er kommt zum Schluss, dass *aufgrund der nur spärlich vorhandenen Daten zum Vorkommen relevanter Arten keine gesicherte Beurteilung der Auswirkung auf diese Arten getroffen werden kann.*

Insbesondere kann daher die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Vorhaben im gegenständlichen naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht ausgeschlossen werden. Nach § 43 Abs 2 lit a TNSchG 2005 ist es Verpflichtung des Antragstellers/der Antragstellerin dem Antrag sämtliche Unterlagen anzuschließen, die für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich sind. Insbesondere sind davon auch pflanzen- und tierkundliche Zustandserhebungen mitumfasst. Der Antrag war diesbezüglich unvollständig und kann daher auch nicht Grundlage einer rechtmäßigen naturschutzrechtlichen Bewilligung darstellen. Vielmehr hätte die bescheiderlassende Behörde der Konsenswerberin gemäß § 13 Abs 3 AVG einen Verbesserungsauftrag erteilen müssen, sodass der naturkundliche Amtssachverständige die Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach TNSchG 2005 auf Grundlage des Antrages umfassend hätte beurteilen können.

2) Geschützte Lebensräume und Funktionsfähigkeit der Natur (Abb. 1 – 3 im Anhang)

Die Einschätzung des naturkundlichen Amtssachverständigen brachte zweifelsfrei hervor, dass die geplanten Maßnahmen zu einem unwiederbringlichen Verlust von FFH-Lebensraum - bzw. nach Anlage 4 Z 10 TNSchVO 2006 geschütztem Lebensraum - führen. Insbesondere der Humusauftrag auf die Halbtrockenrasen (FFH-LR 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen“) würde durch den Nährstoffeintrag zu einer gänzlichen Veränderung der hier speziell angepassten Pflanzengesellschaft führen. Der Fortbestand der bedeutsamen Vorkommen für diesen Lebensraum typischer Pflanzenarten würde damit auf den betroffenen Flächen unmöglich gemacht. Insbesondere der Fortbestand der außerordentlichen Population des gefährdeten Ähren-Blauweiderichs (*Veronica spicata*) – auf der Roten Liste der Gefäßpflanzen (2023) für Nordtirol als verletzlich und stark rückläufig eingestuft – würde damit verunmöglicht. Mit der EU-Renaturierungsverordnung ist ein Verschlechterungsverbot für FHH-Lebensräume in Kraft getreten, welches unmittelbar anzuwenden ist. Hinsichtlich des hohen Gefährdungsgrads und des derzeit ungünstigen

Erhaltungszustands des FFH-Lebensraumtyps 6210 in der betroffenen Region, ist für derartige Flächen jedenfalls eine Verschlechterung hintanzuhalten und eine Verbesserung anzustreben.

Bei einer Begehung durch Mitarbeiter der Landesumweltschutzbehörde konnten die naturräumlichen Besonderheiten bestätigt werden. Durch die Gehölzgruppen - die als Restbestände des Auwalds und stellenweise ebenfalls als FFH-Lebensraum (FFH-LR 91E0) bzw. als Sonderstandort nach § 9 TNSchG 2005 anzusehen sind - ist hier außerdem großer Strukturreichtum gegeben. Die kleinen Waldbestände erfüllen eine wichtige Funktion im Naturhaushalt und in der Lebensraumvernetzung. Dazu geht aus dem Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen die hohe Wertigkeit der Talwaldflächen mit besonderer Wohlfahrtsfunktion hervor. Neben der hohen Windschutzfunktion wird diesen Waldflächen eine besondere Bedeutung für die Ausfilterung der Luftschadstoffe und Lärminderung attestiert.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen steht hier nicht unmittelbar im Widerspruch zu den Naturschutzinteressen. Eine extensive Beweidung begünstigt die Offenhaltung der Flächen und die Strukturvielfalt. Etwa eine selektive Entnahme von Gehölzen zur Auflockerung der Waldbestände und eine anschließende Waldweide sind hier aus Sicht des Landesumweltschutzes als geeignete Maßnahmen im Sinne einer ortsüblichen landwirtschaftlichen Nutzung anzusehen. Jedenfalls ist die Notwendigkeit einer Humusierung am betroffenen Standort und eine Entfernung des Großteils der letzten noch verbliebenen Gehölzstrukturen im Ortsteil „Au“ in keiner Weise nachvollziehbar.

3) *Überwiegen der Naturschutzinteressen*

Wie bereits ausführlich dargelegt, werden durch das gegenständliche Vorhaben sämtliche Schutzgüter des § 1 Abs 1 TNSchG 2005 stark beeinträchtigt. Um derartig gravierende Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen im Zuge der naturschutzrechtlichen Bewilligung nach § 29 Abs 2 lit a Z 1 TNSchG 2005 zu überwiegen, hat am beantragten Vorhaben daher ein schwerwiegendes langfristiges öffentliches Interesse zu bestehen. Nach der Rechtsansicht der bescheiderlassenden Behörde *bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses am Vorhaben und dienen sohin der Erfüllung der mit der UVP-Genehmigung des Kraftwerksausbaus (Innstufe Imst-Haiming) auferlegten Verpflichtungen und Auflagen.*

Aus Sicht des Landesumweltschutzes stellen diese Ausführungen jedoch kein geeignetes öffentliches Interesse dar, welches die gravierenden Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen zu überwiegen vermag. Der Verlust an agrarischen Weideflächen in der Gemeinde Imsterberg wurde bereits im UVP-Verfahren als vertretbar eingestuft und ein Ersatz war darin nicht unmittelbar zu klären.

Die im gegenständlichen Verfahren beanspruchten Flächen sind aus Sicht des Landesumweltschutzes bereits jetzt schon adäquat bewirtschaftbar. Eine Intensivierung (inkl. Humusierung) würde eine höchstens geringe Ertragssteigerung auf Kosten von hochwertigen Halbtrockenrasen, die eine absolute Besonderheit in der Region darstellen, bedeuten. Der Landesumweltschutz erkennt keinen nachvollziehbaren Bedarf und lediglich privatwirtschaftliche Interessen an einer Intensivierung. Vielmehr ist, im Sinne eines modernen Umweltgedankens, der Erhalt von Qualitätsweideflächen mit hohem naturschutzfachlichem Wert im öffentlichen Interesse gelegen.

Zudem kann wohl der Verlust der hochwertigen Restwaldflächen im Talboden der Gemeinde Imsterberg, mit ihren hohen Sozialfunktionen, nicht im öffentlichen Interesse gelegen sein.

4) *Mangelhafte Alternativenprüfung*

§ 29 Abs 4 TNSchG 2005 sieht explizit die Vornahme einer Alternativenprüfung vor, wonach die naturschutzrechtliche Bewilligung trotz Überwiegen des öffentlichen Interesses am Vorhaben zu versagen ist, wenn der angestrebte Zweck mit einer im Verhältnis zum Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch welche die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 TNSchG 2005 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Die von der Behörde vorgenommene Alternativenprüfung beschränkt sich auf die Ausführung, dass der ursprüngliche naturschutzrechtliche Bewilligungsantrag dahingehend eingeschränkt wurde, dass ein wertvoller FFH-Lebensraum nunmehr teilweise ausgespart werde. Die bloße Verkleinerung eines Vorhabens zur Verringerung der Beeinträchtigung der Schutzgüter des § 1 Abs 1 TNSchG 2005 als Alternative gegenüber noch stärkeren Beeinträchtigungen durch Heranziehung weiterer Grundstücke stellt aus Sicht des Landesumweltanwaltes keine taugliche Alternativenprüfung im Sinne des § 29 Abs 4 TNSchG 2005 dar. Vielmehr sind aus Sicht des Landesumweltanwaltes etwa Standortalternativen oder alternative Maßnahmen anzuführen und zu prüfen.

V. Fazit

1. Die Grundlage der naturschutzrechtlichen Bewilligung bilden unzureichende tier- und pflanzenkundliche Erhebungen und lassen eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Tier- und Pflanzenarten nicht abschließend zu. Eine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann daher nicht ausgeschlossen werden.
2. Durch das geplante Vorhaben werden geschützte Lebensräume willentlich zerstört. Der Fortbestand der für den FFH-Lebensraum 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen“ typischen Pflanzengesellschaft wird durch die Maßnahmen (insbesondere Humusauftrag) zukünftig verunmöglicht. Zudem führt die Entfernung von Gehölzstrukturen (mitunter auch geschützter Bereiche) zu starken Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, insbesondere der Lebensraumvernetzung.
3. Sämtliche Schutzgüter des § 1 Abs 1 TNSchG 2005 werden durch das Vorhaben stark beeinträchtigt. Ein langfristiges öffentliches Interesse, welches diese schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen überwiegt, liegt aus Sicht des Landesumweltanwaltes gegenständlich nicht vor und lässt sich auch aus dem UVP-Verfahren (Innstufe Imst-Haiming) nicht ableiten.
4. Unter konformer Anwendung des § 29 Abs 4 TNSchG 2005 hätte im Zuge der Alternativenprüfung eine naturschutzrechtliche Bewilligung durch die Behörde versagt werden müssen, da nach Ansicht des Landesumweltanwaltes gelindere, ökologisch vertretbare Alternativen durchaus gegeben sind.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

1. dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**,

in eventu

2. das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzen und **in der Sache selbst entscheiden** und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**,

in eventu

3. dieser Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids zwecks Verfahrensergänzung entsprechend der obigen Ausführungen an die Behörde **zurückverweisen**.

Zusätzlich wird beantragt, gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche **mündliche Verhandlung durchzuführen**.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt
Mag. Johannes KOSTENZER

ANHANG

Abbildungen (Aufnahmen vom 01.09.2025, Alexander Kießling)



Abbildung 1: Östliche Fläche direkt am Inn mit Magerwiese und Gehölzreihe (Auwald Restbestand). Bereits jetzt ist die Fläche adäquat bewirtschaftbar und weist hohen naturschutzfachlichen Wert auf.



Abbildung 2: Die Kalk-Trockenrasen sind FFH-Lebensraum und beherbergen ein außerordentliches Vorkommen von Ähren-Blauweiderich (*Veronica spicata*).



Abbildung 3: Auf der westlichen Fläche sind ebenfalls Kalk-Trockenrasen ausgebildet und für den Ortsteil bedeutsame Gehölzgruppen (Auwald Restbestände) vorhanden.